

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



81

Nr. 5

Speyer, 5. Juni 2019

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).....	82
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).....	83
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Erprobung neuer Regelungen über die zahlenmäßige Zusammensetzung von Bezirkssynoden.....	85
Beschluss zur Ausführung des Beschlusses der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 2. Dezember 2017(Abl. S. 65).....	85
Ordnung zur Änderung der Ordnung des Vertretungsdienstes der Pfarrerinnen und Pfarrer..	86
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Vokation zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht.....	87
Satzung der Protestantischen Kirchengemeinde Wolfstein über die Nutzung von Kirchengebäuden.....	88

Verbandsordnung für den Protestantischen Verwaltungszweckverband Zweibrücken-Pirmasens.....	88
---	----

Bekanntmachungen

Kollekte für besondere gesamtkirchliche Projekte der EKD.....	92
Kollekte für die „Diakonie Deutschland“ (EKD)	93

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche.....	93
Stellenausschreibungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.....	97

Dienstnachrichten

(aus Datenschutzgründen digital nicht vollumfänglich verfügbar)

Verwaltungen.....	99
Verleihungen.....	99
Dienstleistungen.....	99
Besetzungen.....	99
Verlängerungen.....	99
Ruhestand.....	99

Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 25. Mai 2019

Die Landessynode hat mit der nach § 77 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit und nach Anhörung der Bezirkssynoden das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2013 (ABl. S. 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach der Angabe „(Protestantische Landeskirche)“ folgende Angabe eingefügt:
„(Kirchenverfassung – KV)“
2. § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2
Das Bekenntnis der Protestantischen Landeskirche ist ausgesprochen in ihrer Vereinigungsurkunde: Sie hält die altkirchlichen sowie die in den lutherischen und reformierten Kirchen gebräuchlichen Bekenntnisse in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen anderen Glaubensgrund und keine andere Lehrnorm an als allein die Heilige Schrift.“
3. In § 11 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Für Kirchengemeinden ab 501 Mitgliedern kann der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Presbyteriums die Anzahl der nach Satz 1 zu wählenden Mitglieder um bis zu zwei erhöhen oder verringern.“
4. In § 32 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Das Wahlrecht der Kirchengemeinden wird von den weltlichen Mitgliedern der Presbyterien, verstärkt durch die Ersatzmitglieder, ausgeübt. Ist eine Pfarrstelle für mehrere Kirchengemeinden oder Teile von Kirchengemeinden errichtet, wird das Wahlrecht von den weltlichen Mitgliedern aller betroffenen Presbyterien, verstärkt durch die Ersatzmitglieder, in gemeinsamer Beratung und gemeinsamer Beschlussfassung ausgeübt.“

5. § 49 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bezirkssynode besteht aus gewählten, berufenen und geistlichen Synodalen. Geistliche Synodale sind die Ordinierten, die die Zweite Theologische Prüfung oder eine diese ersetzende Prüfung bestanden haben und in einem öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis oder in einem Kirchenbeamtenverhältnis zur Landeskirche stehen, aktiven Dienst im Bereich der Landeskirche verrichten und den Dienst (erste Tätigkeitsstätte) im Kirchenbezirk haben. Das Nähere regelt die Wahlordnung.“

6. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

(1) Die Zahl der zu wählenden Synodalen ist doppelt so groß wie die Zahl der geistlichen Synodalen.

(2) Jede Kirchengemeinde des Kirchenbezirks wählt mindestens eine Synodale oder einen Synodalen. Die darüber hinaus zu wählende Synodalen werden von den Kirchengemeinden nach der Anzahl ihrer Gemeindeglieder (Hauptwohnsitze) gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Für die gewählten Synodalen sind Ersatzmitglieder in mindestens gleicher Zahl zu wählen.

(4) Die gewählte Bezirkssynode kann weitere Synodale berufen, jedoch nicht mehr als ein Zehntel der Zahl der gewählten Synodalen.“

7. § 56 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Beschlussfähigkeit gelten die Vorschriften des § 103 Absatz 1; in Angelegenheiten des § 76 Nummer 1 sowie bei Wahlen und Berufungen zur Bildung von Organen der Landeskirche und des Kirchenbezirks ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.“

8. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Die Bezirkssynode wählt bei ihrer ersten Tagung nach den in § 58 Satz 1 Nummer 2 bis 5 genannten Personen drei geistliche und vier weltliche Ersatzmitglieder. Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Bezirkskirchenrats rücken die Ersatzmitglieder in der durch die Wahl und § 103 Absatz 3 bestimmten Reihenfolge nach. In gleicher Reihenfolge rücken sie auch bei vorübergehender Verhinderung von Mitgliedern für die Dauer der Verhinderung nach.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummern 1, 2, 3, 4 und 7 treten am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft, im Übrigen tritt Artikel 1 am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 25. Mai 2019
- Kirchenregierung -
Dr. h. c. Schad
Kirchenpräsident

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
die Diakonie in der Evangelischen
Kirche der Pfalz (Protestantische
Landeskirche)**

Vom 25. Mai 2019

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Diakonie in der
Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)**

Das Gesetz über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1986 (Abl. 1987 S. 74, 1988 S. 58), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2018 (Abl. S. 76) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach der Angabe „(Protestantische Landeskirche)“ die Angabe „(Diakoniegesetz – DG)“ eingefügt.
2. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ durch die Wörter „Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „des Landespfarrers für Diakonie“ durch die Wörter „ihrer Mitglieder“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Kirchenbezirke“ die Wörter „und Zweckverbände nach dem Verbandsgesetz“ eingefügt.

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Organe

- (1) Organe des Diakonischen Werkes Pfalz sind die Hauptversammlung, der Hauptausschuss und der Vorstand.
 - (2) Hauptausschuss und Vorstand tagen nichtöffentlich. Soweit es ein Sachthema erfordert, können sie zu den Tagungen Personen mit besonderem Sachverstand als Gäste einladen.
 - (3) Die Verhandlungen der Hauptversammlung sind öffentlich. Die Hauptversammlung kann die Verhandlungen ohne Aussprache ausnahmsweise für nichtöffentlich erklären. Dies gilt insbesondere, wenn das Wohl der Kirche oder ihrer Diakonie oder eines diakonischen Trägers es erfordert. Bei den für nichtöffentlich erklärten Sitzungen kann die Hauptversammlung einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.
 - (4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Tagungen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses mit beratender Stimme teil.
 - (5) Bei der Bildung der Organe des Diakonischen Werkes Pfalz soll auf eine geschlechtergerechte Besetzung geachtet werden.“
6. Die §§ 14 und 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14
Hauptversammlung

- (1) Der Hauptversammlung gehören an:
 1. drei Mitglieder der Landessynode, die von dieser zu wählen sind,
 2. ein synodales Mitglied der Kirchenregierung, das von dieser zu entsenden ist,
 3. das für Diakonie zuständige Mitglied des Landeskirchenrats,
 4. die Beauftragten für Diakonie in den Kirchenbezirken,
 5. bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter von gesamtkirchlichen Diensten, die durch Beschluss der Hauptversammlung berufen werden,
 6. mindestens 15 Vertreterinnen oder Vertreter der Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 2 nach Maßgabe der Satzung,
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz.

- (2) Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:
1. die Beratung allgemeiner Grundsatzfragen der Diakonie,
 2. die Entgegennahme und Beratung des jährlichen Geschäftsberichts sowie Entlastung des Hauptausschusses,
 3. die Wahl der Hauptausschussmitglieder,
 4. Satzungsänderungen,
 5. weitere Aufgaben nach Maßgabe der Satzung.
- (3) Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung.

§ 15

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören an:
1. das für Diakonie zuständige Mitglied des Landeskirchenrats als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die oder der Vorsitzende der Hauptversammlung als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
 3. acht von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder, von denen mindestens fünf Nichttheologinnen oder Nichttheologen sein müssen. Eine angemessene Beteiligung der diakonischen Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 2 muss gewährleistet sein,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz, die oder der auf Vorschlag des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung gewählt wird.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder nach Nummer 1 und 2 werden im Verhinderungsfall durch ihre ordentliche Vertreterin oder ihren ordentlichen Vertreter vertreten. Der gewählte Hauptausschuss ist berechtigt, bis zu zwei weitere Mitglieder zu berufen. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben im Amt, bis über die Neubestellung des Hauptausschusses entschieden ist. Sie müssen zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters wählbar sein.

- (2) Der Hauptausschuss ist zuständig für alle Aufgaben der Diakonie, für die nicht andere Stellen zuständig sind. Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören insbesondere:

1. Festsetzung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes Pfalz unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
2. Aufnahme von freien Trägern nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 2 in das Diakonische Werk Pfalz,
3. Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes unter Berücksichtigung der von der Landessynode beschlossenen Zuweisungen,
4. Festsetzung der Beiträge der Träger nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 2,
5. Feststellung des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung,
6. Wahrnehmung weiterer Aufgaben nach Maßgabe der Satzung.“

7. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer für Diakonie als seiner Sprecherin oder seinem Sprecher und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Die Sprecherin oder der Sprecher nimmt zugleich die Funktion der oder des Vorstandsvorsitzenden wahr. Die Vorstandsmitglieder werden von der Kirchenregierung auf Vorschlag des Hauptausschusses für eine Amtsdauer von sieben Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Das Diakonische Werk Pfalz wird im Rahmen des § 10 gerichtlich und außergerichtlich durch den Landeskirchenrat vertreten. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis ist dem Vorstand des Diakonischen Werkes Pfalz übertragen, soweit dieses Gesetz und die Satzung des Diakonischen Werkes Pfalz nichts anderes regeln. Die Vertretungsbefugnis kann vom Landeskirchenrat widerrufen werden. Der Widerruf ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass das Diakonische Werk Pfalz durch einzelne Vorstandsmitglieder allein oder gemeinsam im Rechtsverkehr vertreten wird.
- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben unterhält das Diakonische Werk Pfalz eine in Bereiche gegliederte Geschäftsstelle, die vom Vorstand geleitet wird. Der Vorstand koordiniert in regelmäßigen Dienstbesprechungen seiner Mitglieder die Arbeit der einzelnen Vorstandsbereiche und unterrichtet den Landeskirchenrat über die Tätigkeit des Diakonischen Werkes Pfalz. Die Geschäftsverteilung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Hauptausschuss beschließt die Geschäftsordnung für den Vorstand, die der Genehmigung des Landeskirchenrats bedarf.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „öffentlich-rechtlich Bediensteten“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Im Übrigen nimmt der Vorstand des Diakonischen Werkes Pfalz alle dem Arbeitgeber zustehenden Personalbefugnisse selbständig im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans wahr.“
9. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:
 „§ 20a Übergangsregelung zum Änderungsgesetz vom 25. Mai 2019 (ABl. S. 84)
- (1) Die zum 1. Januar 2021 bestehende Hauptversammlung und der zu diesem Zeitpunkt bestehende Hauptausschuss des Diakonischen Werkes Pfalz werden in ihrer bisherigen Zusammensetzung, Besetzung und Aufgabenstellung bis zur Neubildung der künftigen Hauptversammlung und des künftigen Hauptausschusses nach der am 29. November 2020 beginnenden allgemeinen Wahlperiode der kirchlichen Körperschaften fortgeführt.
 - (2) Der erste Vorstand nach diesem Gesetz besteht aus dem am 1. Januar 2020 amtierenden Landespfarrer für Diakonie und den zu diesem Zeitpunkt amtierenden Abteilungsleitungen. Diese bleiben unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes für die Dauer ihrer jeweiligen Bestellung im Amt nach Maßgabe der zum Zeitpunkt ihrer Bestellung für sie geltenden Bestimmungen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft. Artikel 1 Nummer 6 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Speyer, den 25. Mai 2019
 - Kirchenregierung -
 Dr. h. c. Schad
 Kirchenpräsident

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Erprobung neuer Regelungen über die zahlenmäßige Zusammensetzung von Bezirkssynoden

Vom 25. Mai 2019

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Erprobung neuer Regelungen über die zahlenmäßige Zusammensetzung von Bezirkssynoden

Das Gesetz zur Erprobung neuer Regelungen über die zahlenmäßige Zusammensetzung von Bezirkssynoden vom 17. November 2007 (ABl. S. 271), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2013 (ABl. S. 145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 25. Mai 2019
 - Kirchenregierung -
 Dr. h. c. Schad
 Kirchenpräsident

Beschluss zur Ausführung des Beschlusses der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 2. Dezember 2017 (ABl. S. 65)

Vom 25. Mai 2019

Die Landessynode hat den folgenden Beschluss gefasst:

Die §§ 17 Absatz 1, 18 Absatz 1 und 25 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sind wie folgt ausulegen:

§ 1

Die Amtshandlung der Trauung im Sinne des § 25 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ist die gottesdienstliche Segnung von Personen, die im Sinne des § 1353 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehe geschlossen haben.

§ 2

(1) Die Vornahme von Amtshandlungen gehört zu den Dienstpflichten der Pfarrerin und des Pfarrers. Dementsprechend hat das Gemeindeglied einen Anspruch auf Vornahme einer Amtshandlung durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer (vgl. §§ 8 Absatz 1, 17 Absatz 1 der Kirchenverfassung).

(2) Ausnahmsweise kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer die Vornahme einer Amtshandlung verweigern. Diese Gewissensentscheidung kann nur auf Grund der Bindung an Schrift und Bekenntnis erfolgen (vgl. § 18 Absatz 1 der Kirchenverfassung). Sie ist der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Wird die Vornahme einer Amtshandlung gemäß Absatz 2 verweigert, so sorgt die Dekanin oder der Dekan für ihre Durchführung. Wünschen hinsichtlich des Ortes der Amtshandlung ist im Rahmen der kirchlichen Ordnung Rechnung zu tragen (vgl. §§ 8, 25 der Kirchenverfassung).

§ 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss zur gottesdienstlichen Begleitung anlässlich der Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts oder der Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 2. Dezember 2017 (ABl. S. 65) außer Kraft, mit Ausnahme von § 1 Absatz 1 Satz 1 hinsichtlich der gottesdienstlichen Begleitung von gleichgeschlechtlichen Paaren, die vor dem 1. Oktober 2017 eine Eingetragene Lebenspartnerschaft geschlossen haben.

Speyer, den 25. Mai 2019
- Kirchenregierung -
Dr. h. c. Schad
Kirchenpräsident

Ordnung zur Änderung der Ordnung des Vertretungsdienstes der Pfarrerinnen und Pfarrer

Vom 14. Mai 2019

Aufgrund des § 15 des Gesetzes über die Besoldung und die Versorgung der Geistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2001 (ABl. S. 134), welches zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. November 2016 (ABl. 2016 S. 92) geändert wurde, erlässt der Landeskirchenrat folgende Ordnung:

Artikel 1

Die Ordnung des Vertretungsdienstes der Pfarrerinnen und Pfarrer (Vertretungsordnung – VertrO –) in der Fassung vom 4. Januar 2016 (ABl. 2016 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
2. Folgender § 4 a wird eingefügt:

„§ 4a**Freizeitausgleich statt Entschädigung**

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann statt der Entschädigung nach § 4 Absatz 2 Freizeitausgleich in Höhe von 2 Tagen pro vollem Kalendermonat geleisteter Pfarrversehung oder nebenamtlicher Verwaltung beanspruchen.

(2) Der Freizeitausgleich ist in das jeweils nächste Kalenderjahr übertragbar. Er muss bis zum Eintritt in den Ruhestand genommen werden.

(3) Kann der Freizeitausgleich bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht genommen werden, wird stattdessen die Entschädigung gem. § 4 Absatz 2 gezahlt.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Speyer, den 14. Mai 2019
- Landeskirchenrat -
Dr. h. c. Schad
Kirchenpräsident

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Vokation zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht

Vom 14. Mai 2019

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von § 98 Absatz 2 Nr. 4 der Kirchenverfassung folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Änderung der Vokationsordnung

Die Ordnung der Vokation zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht vom 21. Dezember 1999 (ABl. 2000 S. 7) wird wie folgt geändert.

1. Die Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Unterpunkt 2.1.3 werden die Wörter „(Erstes und Zweites Staatsexamen)“ gestrichen.
 - b) Der Unterpunkt 2.1.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „unbefristete“ wird gestrichen,
 - bb) Nach dem Wort „Arbeitsverhältnis“ werden die Wörter „zur Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)“ eingefügt.
 - c) Im Unterpunkt 2.1.6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - d) Nach dem Unterpunkt 2.1.6 wird folgender Unterpunkt 2.1.7 angefügt:
„Bestätigung über die Teilnahme an einer Veranstaltung der kirchlichen Studienbegleitung für Lehramtsstudierende mit dem Fach Evangelische Religion oder ersatzweise über ein Beratungsgespräch mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Amtes für Religionsunterricht.“
 - e) Im Unterpunkt 2.4 werden die Wörter „In begründeten Ausnahmefällen kann der Landeskirchenrat für befristete Dienst- oder Arbeitsverhältnisse (Nr. 2.1.5)“ durch die Wörter „Im Fall eines befristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (Nr. 2.1.5) kann der Landeskirchenrat“ ersetzt.

2. Die Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts während des Vorbereitungsdienstes setzt eine vorläufige Bevollmächtigung voraus. Sie kann ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzungen nach 2.1.1 und 2.1.6 gegeben sind und der Dienst- oder Wohnort im Bereich der Landeskirche liegt. Außerdem muss eine Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religion durch den Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs oder die genehmigte Teilnahme an einem Weiterbildungskurs Evangelische Religion vorliegen. Die vorläufige Bevollmächtigung wird für die Dauer von bis zu vier Jahren erteilt. Sie erlischt mit Ablauf der Befristung oder wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht mehr gegeben ist.“
3. Die Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Unterpunkt 5.1.1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Im Unterpunkt 5.1.2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Nach dem Unterpunkt 5.1.2 wird folgender Unterpunkt 5.1.3 angefügt: „die Befristung endet.“
 - d) Im Unterpunkt 5.2 werden die Wörter „inhaltlichen und fachlichen“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungen dieser Ordnung treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Speyer, den 14. Mai 2019

- Landeskirchenrat -
Dr. h. c. Schad
Kirchenpräsident

Satzung der Protestantischen Kirchengemeinde Wolfstein über die Nutzung von Kirchengebäuden

Aufgrund von § 25 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung hat das Presbyterium der Protestantischen Kirchengemeinde Wolfstein in seiner Sitzung vom 6. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Protestantische Kirchengemeinde Wolfstein ist Eigentümerin folgender Kirchengebäude

- a. Kirchengebäude Wolfstein, Am Ring 1,
- b. Kirchengebäude Rutsweiler, Hauptstraße 2,
- c. Kirchengebäude Oberweiler-Tiefenbach, Kirchstraße 10.

§ 2

- (1) Für die Nutzung der Kirchengebäude für Trauerfeiern wird die in Absatz 2 genannte Gebühr erhoben. Ebenso wird die Gebühr erhoben für die Nutzung der Kirchengebäude für Trauungen, bei denen keiner der Eheleute Mitglied der Protestantischen Kirchengemeinde Wolfstein ist.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 beträgt pro Trauerfeier bzw. Trauung pauschal 60 €. Davon entfallen pauschal 50 € auf Heizungs- und Stromkosten, 10 € auf Reinigungskosten.
- (3) Es wird keine Gebühr erhoben für die Kosten des Kirchendienstes und der Orgelbegleitung bei der Trauerfeier bzw. Trauung.

§ 3

Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

§ 4

Die Satzung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Verbandsordnung für den Protestantischen Verwaltungszweckverband Zweibrücken-Pirmasens

Gliederung

§ 1	Zusammensetzung, Name und Sitz
§ 2	Körperschaft des öffentlichen Rechts
§ 3	Rechtsgrundlage
§ 4	Gemeinnützigkeit
§ 5	Aufgaben
§ 6	Zuständigkeit
§ 7	Organe, Ehrenamtlichkeit
§ 8	Verbandsvertretung
§ 9	Sitzungen der Verbandsvertretung
§ 10	Aufgaben der Verbandsvertretung
§ 11	Verbandsvorstand
§ 12	Sitzungen des Verbandsvorstands
§ 13	Aufgaben des Verbandsvorstands
§ 14	Verwaltungsamt
§ 15	Finanzierung und Vermögen
§ 16	Änderungen der Verbandsordnung
§ 17	Auflösung
§ 18	Bekanntmachung
§ 19	Inkrafttreten

§ 1

Zusammensetzung, Name und Sitz

- (1) Die Kirchenbezirke Zweibrücken und Pirmasens bilden einen Verwaltungszweckverband.
- (2) Der kirchliche Verband führt den Namen „Protestantischer Verwaltungszweckverband Zweibrücken-Pirmasens“.
- (3) Der Verwaltungszweckverband hat seinen Sitz in Zweibrücken.

§ 2

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- (1) 1Der Verwaltungszweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. 2Er hat im Rahmen der geltenden Gesetze das Recht zur Selbstverwaltung.
- (2) Der Verwaltungszweckverband führt ein Dienst-siegel mit der Bezeichnung: „Protestantischer Verwaltungszweckverband Zweibrücken-Pirmasens“.

§ 3

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Verbandsordnung ist das Verwaltungsamtsgesetz (VwAG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4**Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verwaltungszweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verwaltungszweckverbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Verwaltungszweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5**Aufgaben**

(1) Der Verwaltungszweckverband nimmt Verwaltungsaufgaben für die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke und Zweckverbände wahr. Er errichtet hierzu ein Verwaltungsamt.

(2) Die Pflichtaufgaben des Verwaltungsamts ergeben sich aus der Verwaltungsamtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke und Zweckverbände können über die Pflichtaufgaben hinaus weitere Verwaltungsaufgaben durch Vereinbarung auf das Verwaltungsamt übertragen. Mit der Übertragung ist die Finanzierung der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu regeln. Gegen die entsprechende Finanzierung sind die Verwaltungsämter zur Übernahme dieser weiteren Verwaltungsaufgaben verpflichtet. Abschluss, Änderung und Aufhebung solcher Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats. Die Aufhebung kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten erfolgen.

(4) Verwaltungsaufgaben sonstiger kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen aus dem Gebiet, für welches das Verwaltungsamt zuständig ist, können durch Vereinbarung und gegen entsprechende Finanzierung von diesem übernommen werden. Abschluss, Änderung und Aufhebung solcher Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats. Die Aufhebung kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten erfolgen.

(5) Die von dem Verwaltungsamt betreuten Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke und sonstigen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen sind verpflichtet, dem Verwaltungsamt die für dessen Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen, Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 6**Zuständigkeit**

Der Verwaltungszweckverband ist zuständig für die Kirchenbezirke Zweibrücken und Pirmasens (Verbandsmitglieder) sowie für alle auf den Gebieten dieser Kirchenbezirke bestehenden Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Zweckverbände.

§ 7**Organe, Ehrenamtlichkeit**

(1) Die Organe des Verwaltungszweckverbands sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe des Verwaltungszweckverbands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 8**Verbandsvertretung**

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus den Mitgliedern der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke, die dem Verwaltungszweckverband angeschlossen sind.

(2) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Amtszeit der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke, die dem Verwaltungszweckverband angeschlossen sind.

(3) Die Ersatzleute der Mitglieder der Bezirkskirchenräte sind entsprechend der Regelungen für Ersatzleute im Bezirkskirchenrat auch bei vorübergehender Verhinderung der Mitglieder zu den Sitzungen der Verbandsvertretung einzuberufen.

§ 9**Sitzungen der Verbandsvertretung**

(1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Zur ersten Sitzung nach Errichtung des Verwaltungszweckverbands wird von der dienstältesten Dekanin/dem dienstältesten Dekan der dem Verwaltungszweckverband angeschlossenen Kirchenbezirke eingeladen. Sie/Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds des Verbandsvorstands.

(3) Die Verbandsvertretung tritt im Übrigen erstmals innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke, die dem Verwaltungszweckverband angeschlossen sind, zusammen.

(4) Der Verbandsvorstand lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(5) Außerordentliche Sitzungen beruft der Verbandsvorstand erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist ein.

(6) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.

(7) ¹Die Verbandsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. ²Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. ³Bei Stimmengleichheit gibt das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstands den Stichentscheid, ausgenommen bei Wahlen; bei diesen entscheidet das Los.

(8) ¹Wahlen sind in der Verbandsvertretung geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. ²Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit der Verbandsvertretung erforderlichen Stimmen erhalten hat. § 103 Absatz 2 der Kirchenverfassung (KV) gilt entsprechend.

(9) ¹An den Sitzungen der Verbandsvertretung können Vertreterinnen/Vertreter des Landeskirchenrats beratend teilnehmen. ²Der Landeskirchenrat erhält dazu eine Mitteilung über den Sitzungstermin und die Tagesordnung. ³Auf Anforderung werden ihm weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.

(10) Die Leitung des Verwaltungsamts oder deren Stellvertretung nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil.

(11) ¹Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Diese ist vom vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstands und dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben und allen Mitgliedern zuzustellen.

§ 10

Aufgaben der Verbandsvertretung

¹Die Verbandsvertretung ist über alle wichtigen Angelegenheiten durch den Verbandsvorstand zu unterrichten und kann darüber beraten. ²Mit rechtsverbindlicher Beschlusskompetenz ist sie zuständig für die ihr nach dem Verwaltungsamtsgesetz zugewiesenen Aufgaben und insbesondere für:

- a) die Wahl des Verbandsvorstands und die Aufsicht über dessen Geschäftsführung,
- b) die Beschlussfassung über den Haushalt und Stellenplan des Verwaltungszweckverbands,
- c) die Prüfung und die Feststellung der Jahresrechnung des Verwaltungszweckverbands sowie die Entlastung des Verbandsvorstands,
- d) die Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten durch den Verwaltungszweckverband,
- e) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Entgelt- und Gebührenordnungen sowie die Festsetzung einer Umlage für das Verwaltungsamt,
- f) die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandsordnung,
- g) die Entscheidung über die Einstellung, die Höhergruppierung und die Entlassung der Leitung und der stellvertretenden Leitung des Verwaltungsamts auf Vorschlag des Verbandsvorstands.

§ 11

Verbandsvorstand

(1) ¹Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die die Verbandsvertretung bei ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte wählt. ²Die Mitglieder des Verbandsvorstands bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen/Nachfolger im Amt. ³Die Verbandsvertretung wählt eine Dekanin/einen Dekan zur/zum Vorsitzenden und eine Dekanin/einen Dekan zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴Insgesamt müssen die Mitglieder des Verbandsvorstands mehrheitlich weltliche Mitglieder sein. ⁵Der Verbandsvorstand muss aus drei Mitgliedern des Kirchenbezirks Zweibrücken und vier Mitgliedern des Kirchenbezirks Pirmasens bestehen.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Verbandsvorstand aus, wählt die Verbandsvertretung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

(3) ¹Das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall das stellvertretende vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstands vertreten den Verwaltungszweckverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um die laufenden Geschäfte des Verwaltungsamts oder die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Mitarbeitenden des Verwaltungsamts, die unterhalb der Vergütungsgruppe VI b BAT/Entgeltgruppe 6 TVöD eingruppiert sind, handelt. ²Insoweit vertritt die Leitung des Verwaltungsamts den Verwaltungszweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12

Sitzungen des Verbandsvorstands

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstands lädt die Mitglieder mindestens vier Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich zu den Sitzungen ein. ²Eine Unterschreitung der Frist ist unbeachtlich, wenn zwei Drittel der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen und die Kürze der Frist nicht bei dem vorsitzenden Mitglied beanstandet wird.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. ³Bei Stimmengleichheit gibt das vorsitzende Mitglied den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) ¹Die Sitzungen des Verbandsvorstands sind nicht öffentlich. ²Sachkundige Personen können zu den Sitzungen und zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden. ³Die Leitung des Verwaltungsamts oder deren Stellvertretung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. ⁴Vertreterinnen/Vertreter des Landeskirchenrats können beratend teilnehmen. ⁵Sie erhalten dazu eine Mitteilung über den Sitzungstermin und die Tagesordnung. ⁶Auf Anforderung werden weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.

(5) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorstands

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Verwaltungszweckverbands zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder die Verbandsordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. ²Insbesondere obliegt dem Verbandsvorstand:

- a) die Vorbereitung, Einberufung, Leitung der Sitzung der Verbandsvertretung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
- b) der Erlass von Geschäfts- und Dienstanweisungen für das Verwaltungsamt und die Sicherstellung der Erledigung des Pflichtaufgabenkatalogs,
- c) der Vorschlag an die Verbandsvertretung über Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung der Leitung und der stellvertretenden Leitung des Verwaltungsamts,
- d) die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung der Mitarbeitenden des Verwaltungsamts, die in der Vergütungsgruppe VI b BAT/Entgeltgruppe 6 TVöD oder höher eingruppiert sind, auf Vorschlag der Leitung des Verwaltungsamts,
- e) die Dienstaufsicht über die Leitung des Verwaltungsamts, die durch das vorsitzende Mitglied wahrgenommen wird,
- f) die Überwachung der Verwaltung des Vermögens und der Haushaltsführung des Verwaltungszweckverbands und die Vornahme von Kassenprüfungen, die Genehmigung über- /und außerplanmäßiger Ausgaben,
- g) weitere wichtige Angelegenheiten, auf Antrag der Leitung des Verwaltungsamts.

(2) Überschreitet die Verbandsvertretung durch einen Beschluss ihre Befugnisse aus dem Verwaltungsgesetz oder der Verbandsordnung oder verstößt sie damit gegen geltendes Recht, ist der Verbandsvorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und seine Bedenken der Verbandsvertretung unverzüglich schriftlich zu unterbreiten. ²Verbleibt es seitens der Verbandsvertretung bei dem genannten Beschluss, hat der Verbandsvorstand die Angelegenheit unverzüglich dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vorzulegen. ³Fasst der Verbandsvorstand selbst Beschlüsse im Sinne von Satz 1, treffen die dort genannten Verpflichtungen die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Verbandsvorstands.

§ 14

Verwaltungsamt

(1) Der Verwaltungszweckverband errichtet zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Verwaltungsamt.

(2) Das Verwaltungsamt führt den Namen „Protestantisches Verwaltungsamt Zweibrücken-Pirmasens“.

(3) Die Leiterin/Der Leiter des Verwaltungsamts untersteht der Dienstaufsicht des Verbandsvorstands, die von dem vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstands wahrgenommen wird.

(4) Die Leiterin/Der Leiter ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Mitarbeitenden des Verwaltungsamts. ²Sie/Er entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes, die unterhalb der Vergütungsgruppe VI b BAT/Entgeltgruppe 6 TVöD eingruppiert sind.

(5) Die Leitung des Verwaltungsamts nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstands beratend teil.

(6) Im Rahmen der bestehenden Vorschriften erfüllt das Verwaltungsamt seine Aufgaben selbstständig und in eigener Verantwortung. ²Die Leiterin/Der Leiter des Verwaltungsamts führt die laufenden Geschäfte des Verwaltungsamts.

(7) Das Verwaltungsamt ist verpflichtet, den Kirchengemeinden, den Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirken und Zweckverbänden Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. ²Die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke und Zweckverbände sind verpflichtet, dem Verwaltungsamt die erforderlichen Informationen, Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Finanzierung und Vermögen

(1) Der Verwaltungszweckverband erhält zur Finanzierung der Pflichtaufgaben eine Zuweisung aus dem Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke an der Kirchensteuer nach den einschlägigen Vorschriften des Haushaltsgesetzes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

(2) Die Übernahme weiterer Verwaltungsaufgaben ist durch Entgelte, Gebühren oder Umlagen zu finanzieren.

(3) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands anfallenden Einnahmen und zu bestreitenden Ausgaben werden in einem eigenen Haushaltsplan veranschlagt. ²Es gilt das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

(4) Die Befugnis, Kassenanordnungen zu erteilen, liegt beim vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstands, bei dessen Verhinderung oder bei Zahlung an das vorsitzende Mitglied selbst bei dessen Stellvertretung. ²Für Kassenanordnungen bezüglich der laufen-

den Geschäfte des Verwaltungsamts steht diese Befugnis der Leitung des Verwaltungsamts zu.

(5) Näheres kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung für das Verwaltungsamt regeln. Diese bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.

§ 16

Änderungen der Verbandsordnung

(1) Die Verbandsvertretung kann die Verbandsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats.

§ 17

Auflösung

(1) ¹Über die Auflösung des Verwaltungszweckverbands entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder. ²Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.

(2) Sind die Aufgaben des Verwaltungszweckverbands erfüllt oder entfallen und wird dieser nicht gemäß Absatz 1 aufgelöst, kann die Auflösung durch den Landeskirchenrat erfolgen, nachdem dieser den Verbandsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben hat.

(3) ¹Der Verwaltungszweckverband gilt nach seiner Auflösung soweit und solange als fortbestehend, wie es seine Abwicklung erfordert. ²Sein Vermögen fällt anteilig an die Verbandsmitglieder, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke ihrer kirchlichen Verwaltung zu verwenden haben. ³Der Anteil der Verbandsmitglieder bemisst sich nach deren Einlage zu Beginn des Verwaltungszweckverbands, ein darüber hinaus gehendes Vermögen wird hälftig geteilt.

§ 18

Bekanntmachung

Die beschlossene und genehmigte Verbandsordnung sowie spätere Änderung derselben werden im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 19

Inkrafttreten

¹Die Verbandsordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft. ²Sie bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

Zweibrücken, den 23.03.2019

Pirmasens, den 16.03.2019

Bekanntmachungen

Kollekte für besondere gesamtkirchliche Projekte der EKD

Speyer, den 15.05.2019

Az.: 360/09-2

Nach dem Kollektenplan 2019 (ABl. 2018 S. 93) ist in unserer Landeskirche am 7. Sonntag nach Trinitatis, dem 4. August 2019, eine Kollekte für besondere gesamtkirchliche Projekte und Aufgaben der EKD zu erheben.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Überschrift/Kollektenzweck

Gemeinsam Zukunft gestalten

Vorlesetext

Die heutige EKD-Kollekte wird für die Förderung weltanschaulicher Fragen und zur Förderung der nächsten Generation erbeten. Die Erarbeitung von Bildungsmaterialien, die Fortsetzung der Konfirmanden-Treffen in Wittenberg (sog. Konfi-Camps) und Veranstaltungen der „Interkulturellen Woche“, einer der bundesweiten ältesten Initiativen, die sich für ein friedliches Miteinander und gesellschaftliche Teilhabe in der Vielfaltsgesellschaft an vielen Orten der Republik einsetzt, sollen zum offenen Dialog beitragen.

Erläuterungen

Angesichts von Fragen nach Profil, Identität und Zukunftsperspektiven trägt unsere Kirche zum gelingenden Miteinander bei, indem sie Orientierung gibt und Orte des Dialogs und der Begegnung bereitstellt. Entscheidend dafür sind Menschen, die Klarheit bringen können in die Vielzahl von weltanschaulichen und religiösen Positionen, wozu Menschen aller Generationen fortgebildet und Bildungsmaterialien für sie erarbeitet werden müssen. Klarheit und Dialogfähigkeit sind zwei Eckpunkte, die über die Zukunft unserer Kirche mitentscheiden. In unserer Gesellschaft ist zunehmend Verunsicherung wahrzunehmen, wie angesichts kultureller Vielfalt und sozialer Ausdifferenzierung das evangelische Profil im Alltag bezeugt werden kann. Sowohl gegenseitige Information zum jeweils eigenen Hintergrund als auch direktes Erleben in gemeinsamer Praxis und Verantwortung sind notwendig. Die Kirche kann ihre integrative Kraft nutzen, um Begegnungsräume zu schaffen, in denen das respektvolle Miteinander und der Dialog über evangelisches Profil angesichts der verwirrenden religiösen und gesellschaftlichen Pluralität erprobt werden kann. Denn nur profilierte Kenntnis der eigenen Traditionen kann echte Dialogfähigkeit freisetzen.

Fürbittengebet

Guter Gott, gib uns Stärke, damit wir ohne Angst auf den Anderen zugehen können.

Mach uns neugierig und geduldig, wenn wir voneinander und miteinander lernen.

Gib uns die Ausdauer und den Mut, das Eigene und Gemeinsames zu entdecken. Wir vertrauen auf Dich und darauf, dass Du uns in die Zukunft bringst. Amen

Geistliches Wort

Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist. (1. Petrus 3, 15f.).

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Protestantischen Verwaltungsamt zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 20. August 2019, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldung online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

Kollekte für die „Diakonie Deutschland“ (EKD)

Nach dem Kollektenplan 2019 (ABl. 2018 S. 93) ist in unserer Landeskirche am 9. Sonntag nach Trinitatis, 18. August 2019, eine Kollekte für die „Diakonie Deutschland“ zu erheben.

Überschrift/Kollektenzweck

Diakonische Projekte für ein respektvolles und tolerantes Miteinander

Vorlesetext

Unsere Gesellschaft wird immer vielfältiger. Wir erleben eine Vielzahl von unterschiedlichen Wertvorstellungen und Lebensweisen, Denkmustern und Lebensperspektiven. Die kulturelle Vielfalt ist tagtäglich wahrnehmbar. Ein gelingendes und zukunftsfähiges Zusammenleben erfordert unser Engagement und unsere Mitgestaltung. Wir wollen lernen, mit dieser sozialen, kulturellen und religiösen Vielfalt konstruktiv und produktiv umzugehen, Probleme und Konflikte nicht zu ignorieren, sondern Wege eines friedlichen Miteinanders, gewaltfreier Kommunikation und Konfliktlösung zu fördern.

Erläuterungen

Die Diakonie kommt mit ihrem Dienst am Nächsten dem kirchlichen Auftrag nach, die Menschenfreundlichkeit Gottes durch Wort und Tat zu verkündigen. Sie tritt für eine Haltung des Respekts und der Toleranz ein, die Unterschiede und Meinungsvielfalt anerkennt und schätzt. In zahlreichen Projekten lernen Menschen, mit Vielfalt und Konflikten konstruktiv umzugehen, die Gesellschaft mitzugestalten und Ausgrenzung zu überwinden. Mehr auf www.diakonie.de.

Fürbittengebet

Guter Gott, viele Menschen haben das Gefühl, zu kurz zu kommen und nicht gehört zu werden. Lass sie erfahren, dass sie wichtig sind und gebraucht werden.

Bei einigen schlägt das Gefühl der Ohnmacht in Vorurteile und Hass um. Lass uns nicht aufgeben, mit ihnen das Gespräch und friedliche Wege der Konfliktlösung zu suchen. Lass uns aber auch mutig allen Formen der Ausgrenzung entgegenreten.

Gott, stärke du den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft und lass uns gemeinsam den Reichtum und die Vielfalt deiner Schöpfung entdecken.

Hilf uns, dir selbst in anderen Menschen zu begegnen.

Geistliches Wort

„Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.“ (Galater 3, 28)

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Verwaltungsamt zuzuleiten. Innerhalb weiterer zwei Wochen, also bis zum 30. August 2019, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldung online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche

Die Stelle

der/des Beauftragten der Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz

ist zum 01.06.2020 neu zu besetzen.

Turnusmäßig liegt diesmal das Besetzungsverfahren bei der Evangelischen Kirche der Pfalz. Über den daraus resultierenden Personalvorschlag ist das Einvernehmen mit der Ev. Kirche in Hessen Nassau und der Ev. Kirche im Rheinland herzustellen.

Aufgabenbereiche:

- Pflege der Beziehungen zwischen den Kirchen im Land Rheinland-Pfalz und dem Land Rheinland-Pfalz.
- Beobachtung des politischen Lebens und Unterrichtung der Kirchen.
- Kommunikation der Vorstellung der Kirchen gegenüber den Organen und gesellschaftlichen Gruppen im Land Rheinland-Pfalz.
- Verbindung zu Landtag, Regierung und Ministerien.

- Pflege ständiger Kontakte zu den politischen Parteien und zu Vereinigungen und Verbänden auf Landesebene.
- Regelmäßige Berichtspflicht gegenüber dem Verbindungsausschuss der Kirchen und Unterbreitung von Vorschlägen für die weitere Arbeit.
- Regelmäßige Berichte für die Kirchenleitungen in größeren Zeitabständen über die Tätigkeit.
- Laufende Unterrichtung der zuständigen Dezernate sowie der vom Verbindungsausschuss benannten Vertreter der Kirchen über alle die Kirchen betreffenden Angelegenheiten.
- Führung von Verhandlungen im besonderen Auftrag der Kirchen.
- Vorbereitung und Koordination der Kontakte der Kirchenleitungen mit der Landesregierung.
- Kontaktpflege zum Bevollmächtigten des Rates der EKD am Sitz der Bundesregierung und zu den Beauftragten am Sitz der Landesregierung.
- Zusammenarbeit mit dem/der Geschäftsführer/in und Beauftragte/n der Arbeitsgemeinschaft Diakonie in Rheinland-Pfalz und gegenseitige Vertretung.
- Ständiger Kontakt mit dem Katholischen Büro Mainz.

Bewerberinnen / Bewerber sollen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Abgeschlossenes Theologiestudium und mehrjährige Berufserfahrung in verschiedenen Bereichen des Pfarrdienstes.
- Kenntnis politischer Strukturen.
- Hohe Kommunikationsfähigkeit und diplomatisches Geschick.
- Besondere Dialog- und Verhandlungsfähigkeit.
- Fähigkeit, mit Nachhaltigkeit kirchliche Positionen vertreten zu können.
- Hohes Engagement bei gleichzeitiger Fähigkeit, im Auftrag von drei Evangelischen Kirchen Aufträge und Positionen zu vertreten (Loyalitätspflicht).
- Geistliche und seelsorgerliche Kompetenz.
- Wünschenswert sind Kenntnisse und Erfahrungen in der Diakonie.

Die Berufung erfolgt für sieben Jahre. Wiederberufung ist im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchen möglich.

Die Besoldung erfolgt je nach Eingangsvoraussetzung bis zu A16 LBesO. Für die Besoldung und Versorgung finden die für Beamtinnen und Beamte des Landes Rheinland-Pfalz geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Für das Dienstverhältnis gilt das Kirchenbeamtengesetz.

Wenn Sie Interesse an der zu besetzenden Stelle haben, senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 30.06.2019** an die

Evangelische Kirche der Pfalz
Landeskirchenrat, Dezernat 1
Domplatz 5, 67346 Speyer.

Nähere Auskünfte erteilt
Frau Oberkirchenrätin Karin Kessel:
E-Mail: karin.kessel@evkirchepfalz.de
Telefon: 06232/667-321

*

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Landau-Wollmesheimer Höhe zur Besetzung durch Gemeindevwahl.

Die Pfarrstelle Landau-Wollmesheimer Höhe mit der dazugehörigen Matthäuskirchengemeinde umfasst 1.716 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind auf der Wollmesheimer Höhe (wöchentlich) und in Arzheim (monatlich). Es besteht derzeit ein Seelsorgeauftrag am Kath. Altenzentrum.

Die Matthäuskirchengemeinde unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, eine Kindertagesstätte mit Gemeinderäumen und ein Pfarrhaus.

Sie gehört zur Kooperationszone „Mitte“ des Kirchenbezirks, ist Mitglied der Gesamtkirchengemeinde Landau, der Ökumenischen Sozialstation Landau sowie des Ökumenischen Sozialzentrums Landau. In der Kirchengemeinde gibt es einen Kirchbauverein.

Die Pfarrstelle Landau-Wollmesheimer Höhe umfasst das Siedlungsgebiet im Südwesten der Stadt Landau und das Stadtdorf Arzheim; eine größere Erweiterung der Siedlungsfläche ist derzeit in der Diskussion der städtischen Gremien.

Matthäuskirche, Gemeindezentrum mit Kindertagesstätte und Pfarrhaus liegen räumlich unmittelbar zusammen mit der Grundschule und dem Kath. Pfarrzentrum und der Kirche der Kath. Kirchengemeinde St. Albert. Das Stadtzentrum Landau ist 2-3 km entfernt. Das Wohngebiet, am Rand der Weinberge gelegen, gliedert sich in zwei Siedlungsgebiete mit unterschiedlichem Alter. Im älteren Teil vollzieht sich derzeit ein Generationenwechsel mit Zuzug junger Familien.

Mit der Kath. Kirchengemeinde besteht ein ökumenischer Austausch in langer Tradition (ök. Gemeindepartnerschaft). Die Kirchengemeinde möchte die Zusammenarbeit weiter pflegen und strebt einen Ausbau der Kinder- und Jugendarbeit über die Arbeit in der Kindertagesstätte und dem Kinderchor „Regenbogen“ hinaus in Ergänzung und Absprache mit der Kath. Kirchengemeinde, aber auch den Nachbarkirchengemeinden in der Kooperationszone, an.

Die Gemeinde betreibt aktives Umweltmanagement im Projekt „Grüner Gockel“ und möchte dieses Engagement weiterführen. Dem Presbyterium ist Teamarbeit in aktiver Kommunikation sehr wichtig. Es ist offen für neue Wege mit einer breiten Angebotsvielfalt. Ein Trägerverband für Kindertagesstätten ist derzeit auf Ebene des Kirchenbezirks Landau in Vorbereitung.

Mit einer Veränderung der mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben muss im Rahmen der Umsetzung des Pfarrstellenbudgets 2025 gerechnet werden. Die Bereitschaft zur evtl. künftigen Arbeit in einem Team aus mehreren Pfarrämtern wird erwartet.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 5. Juli 2019** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Theisbergstegen
zur Besetzung durch Gemeindevwahl.

Die Pfarrstelle Theisbergstegen im Kirchenbezirk Kusel umfasst 1.455 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Theisbergstegen, Etschberg, Haschbach und Rutsweiler am Glan.

Die Kirchengemeinde Theisbergstegen unterhält als Gebäudebestand eine Kirche mit barrierefreiem Zugang, ein Pfarrhaus (umfassende Sanierung 2008) in ruhiger Lage mitten im Glantal, und ein Gemeindehaus mit drei Gruppenräumen.

Die Kirchengemeinde Theisbergstegen ist eine lebendige Kirchengemeinde. Viele engagierte, den offenen und ehrlichen Umgang pflegende Mitarbeitende beteiligen sich an den Gottesdiensten wie auch in den verschiedenen Gruppen und Kreisen, die für jede Altersklasse angeboten werden (Krabbelgruppe, Kindergruppe, Jugendgruppe, jährliches Zeltlager, Haus- und Gesprächskreis, Seniorennachmittag). Eine regelmäßige Präsenz der Pfarrerin / des Pfarrers ist erwünscht. Vielfältige Gottesdienstformen und eine gute ökumenische und kommunale Zusammenarbeit wie auch ein großer auf moderne Kirchenmusik ausgerichteter Kirchenchor bereichern das Gemeindeleben. Ein gemeindeeigener Kirchenbus steht zur Abholung der Gottesdienstbesuchenden zur Verfügung. Die Kirchengemeinde pflegt die regionale Zusammenarbeit mit mehreren Kirchengemeinden und beteiligt sich an der „Minus 40 Prozent CO2 Aktion“. Darüber hinaus ist die Kirchengemeinde Teil des „Chemin des étoiles“ – Sternenwegprojekts. Durch eine Standardassistentin und den Besuchsdienstkreis wird eine pfarramtliche Unterstützung gewährt. Es besteht die Mitgliedschaft bei der Ökumenischen Sozialstation Kusel-Altenglan.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 5. Juli 2019** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Weisenheim am Berg
zur Besetzung durch die Kirchenregierung

Die Pfarrstelle Weisenheim am Berg im Kirchenbezirk Bad Dürkheim - Grünstadt mit den zugehörigen Kirchengemeinden Weisenheim am Berg, Bobenheim am Berg und Herxheim am Berg umfasst 1.262 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Weisenheim am Berg, Bobenheim am Berg und Herxheim am Berg.

Die Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand drei Kirchen (Weisenheim am Berg und Bobenheim am Berg ohne Renovierungsstau), in Weisenheim am Berg das Pfarrhaus (erbaut 1987, neue Heizungsanlage 2013), ein Gemeindehaus (erbaut 1991) sowie die Zehntscheune.

In Weisenheim am Berg gibt es einen engagierten und kooperativen „Förderverein Prot. Kirche“. Die Kindertagesstätten in Weisenheim am Berg und Bobenheim am Berg befinden sich in kommunaler Trägerschaft.

Die Kirchengemeinden gehören der Kooperationszone „Nord“ an. Der Pfarrstelleninhaber ist Vorsitzender des Diakonissenvereins Weisenheim am Berg/Bobenheim am Berg e. V., was eine gute Verbindung zur Gemeindegemeinschaft in vielerlei Hinsicht darstellt.

Für die Arbeit im Pfarrbüro steht eine Büroassistentin mit drei Wochenstunden zur Verfügung.

Zu Gottesdienstvertretungen sind ein Lektor, zwei Prädikantinnen sowie mehrere Ruhestandsgeistliche in der Umgebung gerne bereit.

Motivierte Ehrenamtliche ermöglichen ein breites Spektrum an Aktivitäten.

Die Pfarrstelle befindet sich in einem attraktiven Umfeld zwischen Bad Dürkheim und Grünstadt mit guten Verkehrsverbindungen. In Weisenheim am Berg gibt es eine Grundschule sowie eine Realschule plus, weiterführende Schulen auch in Bad Dürkheim und Grünstadt.

Die Kirchengemeinden sind offen für Neues. Presbyterinnen und Presbyter arbeiten engagiert und kooperativ. Eine Besetzung der Pfarrstelle in Stellenteilung ist möglich.

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 5. Juli 2019** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für den Kirchenbezirk Landau zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Jugendreferentin / einen Jugendreferenten
(m/w/d)**

Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

- Beratung und Unterstützung von Kirchengemeinden und Regionen in der Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit mit dem Schwerpunkt der Übergänge und Anschlüsse von der Konfirmanden- zur Jugendarbeit
- Gewinnung, Schulung, Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kirchengemeinden und im Kirchenbezirk sowie Aufbau von Strukturen der Jugend(verbands)arbeit auf Kirchenbezirksebene
- Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen des Kirchenbezirks, insbesondere mit dem Kollegen in der Jugendzentrale, dem Dekanatsjugendpfarrer und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gemeindepädagogischen Dienst
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Schulen
- Durchführung und Begleitung von regionalen Maßnahmen und Projekten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen in folgenden Handlungsfeldern: Freizeitarbeit, Jugendkulturarbeit, Schulbezogene Jugendarbeit, Projektarbeit, Jugendgottesdienste

Der Dienst umfasst 50 % Kinder- und Jugendarbeit im Gemeindepädagogischen Dienst (GPD) und 50 % in der Jugendzentrale Landau. Die Tätigkeit erfordert Eigeninitiative, Eigenverantwortung und selbstständiges Arbeiten. Didaktisch-methodische Fähigkeiten, religionspädagogische Kompetenz, konzeptionelles Denken und Kompetenzen in der Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden vorausgesetzt. Es wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Kollegen vor Ort, weiteren Jugendzentralen und dem Landesjugendpfarramt erwartet. Die Stelle setzt eine positive Einstellung zur flexiblen Arbeitszeit (Abend- und Wochenendtermine) und Offenheit für vielfältige pädagogische Arbeitsfelder voraus.

Bewerben können sich Hoch- und Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen der Religions- bzw. Sozialpädagogik oder Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbarer Qualifikation in Pädagogik, Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften. Sollte keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (bis zu Entgeltgruppe S 11 b).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 5. Juli 2019** an die

Evangelische Kirche der Pfalz
Landeskirchenrat, Dezernat 4
Domplatz 5, 67346 Speyer
dezernat.4@evkirchepfalz.de

Kontakt:

Landesjugendpfarrer Florian Geith,
Tel. 0631/3642-026

Dekan Volker Janke,
Tel. 06341/9222-92

*

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für das Projekt „Alte Welt“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Jugendreferentin / einen Jugendreferenten
(m/w/d)**

Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen und auf 5 Jahre befristet.

Das Projekt ist an der Schnittstelle der vier Landkreise Donnersberg, Bad Kreuznach, Kusel und Kaiserslautern verortet. Hier soll unter der Federführung der Landkreise und des Dekanats An Alsenz und Lauter ein Regionalentwicklungsprozess gestartet werden, der die Region zukunftsfähig macht. Die neu einzurichtende Stelle bildet die Schnittstelle zwischen den kirchlichen und den kommunalen Angeboten und nimmt in erster Linie die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in der Region in den Blick. Die Arbeit geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Grundsatzreferenten im Landesjugendpfarramt.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers gehören:

- Initiierung und Begleitung von Entwicklungsprozessen in Dorf, Region und „lebendiger Kirche“ gemeinsam mit Jugendlichen
- Qualifizierung Jugendlicher als Dorfraum-Entwicklerinnen/Entwickler
- Kontaktaufnahme zu potentiellen örtlichen Akteurinnen/Akteuren
- Einholung von benötigten lokalen Informationen für die Maßnahme
- Weiterentwicklung, Unterstützung und Koordination von Projekten und Aktionen, die aus dem Dorf-Entwicklungsprozess entstehen
- Verknüpfung zwischen dem Landesjugendpfarramt Pfalz und dem Prot. Dekanat An Alsenz und Lauter
- Verknüpfung zwischen den Kirchengemeinden und den kommunalen Akteurinnen/Akteuren
- Evaluation des Prozesses und Präsentation der Ergebnisse

Die Tätigkeit erfordert Eigeninitiative, Eigenverantwortung und selbstständiges Arbeiten. Didaktisch-methodische Fähigkeiten, konzeptionelles Denken und Kompetenzen in der Arbeit mit Jugendlichen, sowie mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden vorausgesetzt. Es wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Vereinen, mit kommunalen Entscheidungsträgern und Kolleginnen und Kollegen in der Jugendarbeit erwartet. Die Stelle setzt eine positive Einstellung zu flexiblen Arbeitszeiten (Abend- und Wochenendtermine) und Offenheit für vielfältige pädagogische und organisatorische Arbeitsfelder voraus. Fort- und Weiterbildung im Bereich kirchlicher Jugendarbeit, Gemeindeaufbau und Regionalentwicklung werden angeboten.

Bewerberinnen und Bewerber können sich Hoch- und Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen im pädagogischen Bereich oder Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbaren Qualifikationen. Sollte keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (bis Entgeltgruppe S 11 b).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 5. Juli 2019** an die

Evangelische Kirche der Pfalz
Landeskirchenrat, Dezernat 4
Domplatz 5, 67346 Speyer
dezernat.4@evkirchepfalz.de

Kontakt:
Heidrun Krauß,
Landesjugendpfarramt Kaiserslautern
Tel. 0631/3642030

Dekan Matthias Schwarz
Prot. Dekanat An Alsenz und Lauter
Tel. 06301/793666

Stellenausschreibungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland

In der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen in Berlin ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

wissenschaftliche Referentenstelle

zu besetzen.

Die EZW ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die den Auftrag hat, sich in kirchlicher Verantwortung mit religiösen und weltanschaulichen Zeitströmungen auseinanderzusetzen. Ihre Arbeitsergebnisse vermittelt sie durch Publikationen, Internet, Vorträge, Tagungen und Beratung in dem kirchlichen und gesellschaftlichen Raum.

Aufgabenschwerpunkte:

- Bearbeitung der Themen des Referatsbereiches I: Strömungen des säkularen und religiösen Zeitgeistes, Evangelikalismus und pfingstlich-charismatisches Christentum
- Erstellung von wissenschaftlichen Expertisen im Kontext des zunehmenden religiösen und weltanschaulichen Pluralismus und der Ausdifferenzierung des christlichen Spektrums
- Erstellung von veröffentlichungsfähigen Texten zu christlich-religiösen und humanistisch-atheistischen Bewegungen und Gruppen aus evangelischer Sicht
- Recherchen im interreligiösen und interkulturellen Kontext
- Kommunikation mit der Öffentlichkeit

Wir bieten:

- ein interessantes und vielseitiges Arbeitsgebiet in einem profilierten Team
- ein auf sechs Jahre befristetes Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit in einem herausfordernden Tätigkeitsfeld
- über die landeskirchliche Besoldungsgruppe hinaus – bei Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen – die Zahlung einer nicht ruhegehaltfähigen Stellenzulage nach Besoldungsgruppe A 14 BVG-EKD
- ein „berufundfamilie“-zertifiziertes Arbeitsfeld

Wir erwarten:

- ein laufendes Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit in einer der Gliedkirchen der EKD, aus dem heraus eine Beurlaubung für den Dienst bei der EKD erfolgen kann.
- überdurchschnittliche theologische und religionswissenschaftliche Kompetenz (abgeschlossenes Hochschulstudium, möglichst Promotion)
- Organisationskompetenz und gute IT-Kenntnisse
- Kenntnisse in Religions- und Weltanschauungsfragen, die sich in themenbezogenen Publikationen widerspiegeln
- Kommunikationsstärke, Fähigkeit zur Vermittlung der Arbeitsergebnisse in Wort und Schrift

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die Evangelische Kirche in Deutschland ist bestrebt, den Frauenanteil im höheren Dienst zu erweitern. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbungen von Frauen.

Für Rückfragen stehen Ihnen der Vizepräsident des Kirchenamtes der EKD, Dr. Thies Gundlach, Tel. 0511/2796-111, und der Vorsitzende des Kuratoriums der EZW, Prof. Dr. Arnulf von Scheliha, scheliha@uni-muenster.de, zur Verfügung.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte per Mail **bis zum 30.06.2019** an die

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Personalreferat
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
bewerbungen@ekd.de

*

Auslandsdienst in Jerusalem

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Jerusalem sucht die Evangelische Jerusalem-Stiftung zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pröpstin / einen Propst / ein Propstpaar

Sie finden Informationen über die Gemeinde und die Stiftungen im Internet unter: www.evangelisch-in-jerusalem.org

Die Aufgaben umfassen die pastorale Versorgung der Ev. Gemeinde Deutscher Sprache in Israel, den palästinensischen Gebieten und Jordanien, die Leitung der Stiftungseinrichtungen der EKD in Jerusalem, die Repräsentanz der EKD sowie der Stiftungen gegenüber Kirchen und öffentlichen Einrichtungen im Heiligen Land und gegenüber aus Deutschland kommenden Besuchern.

Im Sinne der Ev. Jerusalem-Stiftung erwarten wir:

- Langjährige Gemeindepraxis
- Erfahrungen im Bereich Leitung und Personalführung
- Teamfähigkeit
- Ökumenische Praxiserfahrung (für die Zusammenarbeit mit den einheimischen wie internationalen Kirchen im Heiligen Land)
- Besonderes Interesse am christlich-jüdischen wie am christlich-islamischen Dialog
- Gespür für politisch sensible Prozesse (diplomatische Fähigkeiten sind unabdingbar)
- Sehr gute englische Sprachkenntnisse
- Kenntnisse der arabischen oder neuhebräischen Sprache sind von Vorteil (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird angeboten)

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrerepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Leitungserfahrungen aus der übergemeindlichen Ebene oder einer kirchlichen Einrichtung werden begrüßt. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Internationale Schulen sind in Jerusalem vorhanden.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter: www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Jasmin Straßburger (Tel. 0511/2796-8388, jasmin.strassburger@ekd.de) sowie OKR Martin Pühn (Tel. 0511/2796-234, martin.puehn@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 11. August 2019** an:

Evangelische Jerusalem-Stiftung
Geschäftsführung
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

*

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende mit der EKD verbundene internationale deutschsprachige Gemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Addis Abeba, Äthiopien	01.01.2020 – 30.06.2020	
La Paz / Bolivien	01.09.2019 – 30.06.2020	
Quito / Ecuador	01.09.2019 – 30.06.2020	(mit Schulunterricht)
Cambridge / Großbritannien	01.09.2019 – 30.06.2020	
Teneriffa-Nord / Spanien	01.09.2019 – 30.06.2020	

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld. Der Arbeitsumfang entspricht 50 % einer vollen Stelle

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, steht Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511-2796-126) zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte erhalten Sie unter <https://www.ekd.de/Urlaubsseelsorge-23739.htm>

Kirchenamt der EKD
Frau Stünkel-Rabe
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

Telefon: 0511 – 2796-126
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Dienstnachrichten

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz,
Domplatz 5, 67346 Speyer, Bezug des Amtsblattes durch den Landeskirchenrat
Bezugspreis jährlich 20,-- €